



Die Bezeichnung der Golddoublé-Uhrgehäuse

Von Kommerzienrat Dr. E. Kollmar, Generaldirektor der Kollmar & Jourdan AG.

Ihre Besprechung in der UHRMACHERKUNST Nr. 2: „Wie war das Weihnachtsgeschäft 1931?“ hat wohl allgemeines Interesse gefunden.

Mir, als Vertreter einer größeren Uhrgehäusefabrik, fiel beim Lesen des Artikels mehrfach auf, wie verschieden die Einsender in dem Artikel die Qualität der Doublé-Uhren bezeichnen. Nur ein Einsender wendet den richtigen Ausdruck „Doublé-Uhren“ an, alle anderen Herren haben den falschen Ausdruck „plattiert“ gewählt, den sich im übrigen auch der Verfasser des Artikels ausschließlich zu eigen macht. Wie weit diese falsche Bezeichnung schon in die Fachgeschäfte eingedrungen ist, kommt mir gerade jetzt wieder deutlich zum Ausdruck, da beim Schreiben dieser Zeilen die Post von einem größeren Uhrengeschäft ein Uhrgehäuse bringt mit dem Bemerkten: „Die Plattierung ist an den Kanlen durch, bitte um Reparatur.“

Um hier Klarheit zu schaffen, erlaube ich mir, folgende Ausführungen zu machen. Zunächst ist festzustellen, daß unter plattierten Waren Gegenstände zu verstehen sind, bei welchen der Goldüberzug auf galvanischem oder elektrolytischem Wege niedergeschlagen worden ist. Was unter Doublé zu verstehen ist, ist wohl bekannt, aber ich möchte noch einmal zur Erläuterung hinzufügen, daß eine reichsgerichtliche Entscheidung vom 21. Dezember 1923 folgendes sagt:

„Es dürfen nur Waren als Doublé bezeichnet werden, wenn das legierte Edelmetall (Gold) durch Aufwalzen und Aufschweißen auf eine unechte Metallunterlage mit dieser fest verbunden ist. Es ist unzulässig und stellt einen strafbaren, unlauteren Wettbewerb dar, wenn galvanisch vergoldete oder elektroplattierte Waren als Doublé bezeichnet werden. Fabrikanten und Händler, die ihre vergoldete oder elektroplattierte Ware als Doublé verkaufen, legen dieser eine Bezeichnung bei, die sie nach Güte und Herstellungsart nicht zu beanspruchen hat.“

Das Urteil des Reichsgerichts bringt schon zum Ausdruck, daß Waren, aus Doublé hergestellt, besser sind als galvanisch vergoldete oder elektroplattierte Waren. Aus diesem Grunde ist der Ausdruck „plattiert“, wie er immer und immer wieder in dem Artikel zur Anwendung kommt, ein falscher.

Die Uhrgehäuse der Konventionsfirmen werden gestempelt

für Deutschland: Walzgoldoublé, Fabrikmarke und je nach der Qualität 10 oder 20 Microns;

für das Ausland: plaqué or laminé, Fabrikmarke und je nach der Qualität 10 oder 20 microns.

Micron bringt die Stärke der Goldhülse oder Goldplatte zum Ausdruck. Wenn bei dem Boden oder Glasrande eines Uhrgehäuses durch Säure das unechte Metall entfernt wird, so muß eine Goldhaut von der garantierten Stärke zurückbleiben, was jederzeit durch genaue Meßwerkzeuge festgestellt werden kann. Selbstverständlich muß das Gold, da es durch Verarbeiten, Polieren usw. an seiner Stärke verliert, in rohem Zustande entsprechend dicker genommen werden, um die Garantie erfüllen zu können.

Die Bezeichnung nach Micron wurde seinerzeit für Uhrgehäuse gewählt, um dem Käufer eine Garantie für gute Haltbarkeit geben zu können, denn das Feingehaltsgesetz läßt nicht zu, daß Doublé-Waren mit einem Feingehalt bezeichnet werden.

Die Stempelung nach Micron kann ohne weiteres nur für Uhrgehäuse angewandt werden, da verhältnismäßig nur wenige Blechstärken in Betracht kommen; für Bijouteriewaren und Uhrketten ist dies nicht angängig, da zu viele Sorten Bleche und Drähte zur Verwendung gelangen, die dann schon beim Grundmaterial jeweils verschiedene Goldauflagen haben müßten.

Es sollte mich freuen, wenn meine Ausführungen dazu beitragen würden, Klarheit in die Benennung der Doublé-Uhrgehäuse zu bringen. (1/737)